

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

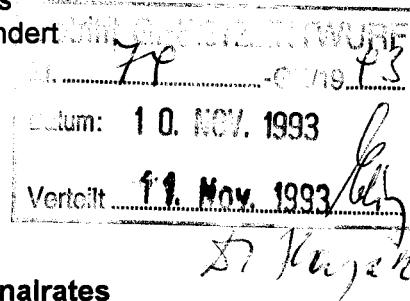
Zl. Verf- 1339/2/1993

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (52. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme



An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (52. Novelle zum ASVG) geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 5. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dokument

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1339/2/1993

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (52. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Stubenring 1
1010 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 7. Oktober 1993, Zl. 20.352/13-I/93 übermittelten Entwurf einer 52. Novelle zum ASVG nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die im Entwurf vorgesehenen Verminderungen der Zahlen der Versicherungsvertreter im Bereich des Hauptverbandes und der Verwaltungskörper wird grundsätzlich begrüßt. Es darf allerdings vorgeschlagen werden, im § 48 Z. 6 lit. b die Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand auf 15 zu erhöhen.
2. Die im § 438 ff vorgesehene Schaffung von Beiräten wird abgelehnt, da einerseits die Anzahl der Mitglieder dieser Beiräte unbestimmt ist und auch für die Ermittlung der Mitgliederzahlen der Vereine kein geeignetes Instrument vorgesehen ist. Es erscheint auch nicht zweckmäßig, dem Beirat mehr Aufgaben und Rechte zuzuweisen, als sie den Versicherungsvertretern zukommen. Durch die relativ geringe Zahl der Beiratssitzungen würde auch die angestrebte Verbindung zwischen den Versicherten und Versicherungsträgern nicht erreicht werden können. Es wäre daher zweckmäßiger, die

- 2 -

im § 439 vorgesehenen Beiratsmitglieder allenfalls unmittelbar in die Generalversammlung mit Sitz und Stimme aufzunehmen. Dadurch würde auch dem Gedanken der Kosteneinsparung Rechnung getragen werden.

Die im Gegenstand vorgetragene Haltung zum Entwurf der Novelle zum ASVG gilt in gleicher Weise für die Vorschläge zur Novellierung des B-KUVG, des B-SVG und G-SVG.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 5. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobrmic

